



## Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 2 - Finanzen und Wirtschaft  
Amt: --  
Erstelldatum: 06.04.2023  
Vorlagen-Nr.: BV/102/2023

### **Neufassung der Hundesteuersatzung nach den Vorgaben der Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration rückwirkend zum 01.01.2023; Erhöhung der Hundesteuersätze ab 01.01.2024**

#### **Beratungsfolge:**

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss

02.05.2023

#### **Sachstandsbericht:**

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat mit Datum vom 28.07.20 eine neue Mustersatzung einer Hundesteuersatzung erlassen.

Nach den Vorgaben der Mustersatzung wurde die bisherige Hundesteuersatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. entsprechend angepasst, wonach eine komplette Neufassung der Hundesteuersatzung vorgeschlagen wird.

Der Vergleich „Altfassung und Neufassung“ wird als Synopse als Anlage beigefügt.

#### **Steuersätze:**

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurde eine Erhöhung der Steuersätze empfohlen.

Mit den aktuellen Steuersätzen (50,00 € für den ersten Hund, 60,00 € für den zweiten Hund und 70,00 € für den dritten Hund und weitere Hunde) liegt die Stadt Weiden i.d.OPf. im kommunalen Vergleich unter dem Durchschnitt von 73,00 € / 90,00 € / 92,00 €.

Dementsprechend wird eine Erhöhung in folgender Staffelung vorgeschlagen:

1. Hund: 60,00 €
2. Hund: 70,00 €
3. Hund und jede weitere: 80,00 €

Für Kampfhunde „ohne Negativzeugnis“ beträgt die Gebühr 615,00 €.



Anmerkung für Kampfhunde:

Bislang wurde eine erhöhte Gebühr für Kampfhunde nur mit „negativen Negativzeugnis“ erhoben.

Durch den künftigen Wegfall von § 5 a, hat die bisherige Regelung in § 5 keine Gültigkeit mehr.

Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 16.01.2020, Az.: B 4 K 18.1164, kann auch für Kampfhunde „mit negativem Zeugnis“, also Hunde, die nicht gewalttätig sind, eine erhöhte Gebühr erhoben werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, für alle Kampfhunde mit oder ohne Negativzeugnis eine Gebühr in Höhe von 615,00 € zu erheben.

Aktuell gelten als Kampfhunde folgende Hunderassen:

Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu, Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin, Rottweiler.

Derzeit werden 22 Kampfhunde mit Negativzeugnis geführt.

**Wichtige Änderungen der Neufassung gegenüber der Altfassung:**

§ 2 Absatz 6:

Zusätzliche Befreiung für ASP-Kadaver-Suchhunde

§ 6 Steuerermäßigungen:

Steuerermäßigung für Weiler entfällt (z. B. Wiesendorf)

Steuerermäßigung für Züchtersteuer entfällt

**Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

**Beschlussvorschlag:**

Der FVGS empfiehlt dem Stadtrat den Neuerlass der Hundesteuersatzung gem. Anlage; diese ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Mit der Änderung der Hundesteuerhebesätze zum 01.01.2024 besteht Einverständnis.

Die Hundesteuersätze betragen ab dem 01.01.2024:

Für den ersten Hund: 60,00 €

Für den zweiten Hund: 70,00 €

Für den dritten Hund und jeden weiteren: 80,00 €

Für Kampfhunde mit und ohne Negativzeugnis: 615,00 €



Die Änderung der Steuersätze wird im Rahmen einer weiteren Änderungssatzung nach Inkrafttreten der Neufassung der Hundesteuersatzung erfolgen.

**Anlagen:**

2023 Satzungsänderung\_Entwurf

Satzung alt - neu lt. Mustersatzung - Stand Januar 2023